Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW·Postfach 10 39 52·40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52·40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211·4587-1
Telefax 0211·4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. Claus.Hamacher@Kommunen-in-NRW.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 42.4.5-002/001

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Referentin Bukowski
Durchwahl 0211·4587-220/-236

19. August 2016

Schnellbrief 233/2016

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Förderung des Projekts „Gute Schule 2020“

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief Nr. 187/2016 hatten wir Sie über die Ankündigung der Landesregierung informiert, insgesamt zwei Milliarden Euro an die Kommunen im Rahmen des Projekts „Gute Schule 2020“ auszuschütten. Die genauen Einzelheiten des Programms sind nach wie vor Gegenstand der politischen Diskussion sowie einer Abstimmung zwischen der Staatskanzlei NRW, dem Ministerium für Inneres und Kommunales, dem Schulministerium und der NRW.Bank, welche die technische Abwicklung des Programms übernehmen soll. **Eine verbindliche Aussage zu den Programminhalten wird es voraussichtlich erst Ende September durch die Ministerpräsidentin geben.**

Da allerdings die Kommunen derzeit mit der Aufstellung der Haushalte für das kommende Jahr befasst sind, möchten wir Ihnen für Ihre Planungen nachfolgend den Diskussions- und Sachstand darstellen, wie er sich aus verschiedenen Gesprächen des Landes mit den kommunalen Spitzenverbänden abzeichnet.

Sollten sich in naher Zukunft Änderungen ergeben, halten wir Sie darüber selbstverständlich auf dem Laufenden. Zurzeit gehen wir von folgenden Eckpunkten aus.

1. Verteilung der Mittel und Abwicklung über die NRW.Bank

a. Verteilschlüssel

Die Gesamtsumme von zwei Milliarden Euro soll gleichmäßig auf die Jahre 2017-2020 verteilt werden.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Die genaue Verteilung auf die Kommunen steht noch nicht fest. Diskutiert wird, die Verteilung hälftig nach GFG-Kriterien (Durchschnitt der Schlüsselzuweisungen in den letzten 4 Jahren) und nach der Schülerzahl (auf der Basis aktueller Daten aus 2016 – eine Aktualisierung in den Folgejahren ist nicht geplant; Schüler in Zweckverbandsschulen werden den Kommunen anteilig zugerechnet) vorzunehmen.

Innerhalb der so festgelegten „Kontigente“ können die Kommunen dann Kreditanträge stellen – ein „Windhundprinzip“ wird es nicht geben. Im Ergebnis hat damit jede Kommune Planungssicherheit, weil die Gesamtsumme durch die feste Quote von Beginn an feststeht.

b. Kreditantrag und Auszahlung

Das Investitionsprogramm soll über die NRW.BANK abgewickelt werden, bei welcher die Kommunen einen formalen Kreditantrag stellen können. Dieser Kreditantrag kann innerhalb weniger Tage bearbeitet werden, und im Anschluss an die Bewilligung wird die Auszahlung erfolgen. Kommunen müssen der NRW.BANK keine umfangreichen Konzepte vorweisen, sondern nur im Anschluss an die Rückzahlung einen Verwendungsnachweis führen. Einzelheiten über den Verwendungsnachweis wird die NRW.BANK noch verkünden.

Die Auszahlung der Kreditsumme wird auf vier Jahre gleichmäßig gestreckt, sodass jedes Jahr ein Viertel der Gesamtsumme ausgezahlt wird. Sollte eine Kommune nicht die volle Summe bei der NRW.BANK beantragen, die ihr in einem Jahr zur Auszahlung zur Verfügung steht, können die Mittel in das nächste Jahr mitgenommen werden. Eine Mitnahme über zwei Jahre hinweg ist nicht möglich. Sollten die Mittel aus dem ersten Jahr somit auch im zweiten Jahr nicht beantragt werden, verfällt die Summe für die Kommune. Dieses nicht beantragte Geld wird auch nicht erneut verteilt, sondern fällt aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ heraus.

Das erste Jahr des Investitionsprogrammes ist tilgungsfrei. Ab dem zweiten Jahr muss der Kredit zurückgezahlt werden. Entweder wird das Land NRW die Rückzahlung der Kredite direkt an die NRW.BANK tätigen oder den Umweg über die Kommunen gehen, indem es jeder einzelnen Kommune den fälligen Betrag erstattet. Folglich müssen die Kommunen für die Rückzahlung des Kredits auf keinen Fall eigene Mittel aufwenden.

Auch bereitet das Ministerium für Inneres und Kommunales einen Erlass für Stärkungspaktkommunen vor, wonach diese Investitionen die Haushalte trotz formalen Kreditantrags nicht belasten werden.

Zu beachten ist außerdem, dass das Investitionsprogramm keine „Zuwendung“ im Sinne des § 44 Landeshaushaltsordnung darstellt und die haushaltsrechtlichen Folgen dieser Norm deshalb nicht greifen.

Das Programm richtet sich nur an Kommunen, weshalb Zweckverbände nicht Leistungsempfänger sein können. Eine Antragsbefugnis von Ersatzschulträgern ist nach aktuellem Diskussionsstand ebenfalls nicht vorgesehen.

2. Was genau kann eine Kommune mit den Mitteln finanzieren?

Das Programm bezweckt explizit eine Verbesserung der schulischen Infrastruktur. Innerhalb dieser Zweckbindung sollen die Kommunen die Mittel relativ frei und unbürokratisch verwenden können. Maßgebliches Kriterium wird sein, dass die Mittel für „Investitionen an Schulen“ eingesetzt werden. Der Begriff der „Investition“ ist weit zu verstehen, sodass sämtliche Sanierungsarbeiten (z.B. auch Anstriche, Reparaturen an Toiletten etc.) umfasst sein werden. Klärungsbedarf besteht noch hinsichtlich der Verwendung für Neubauten, wobei die Tendenz besteht, auch diese in die Förderung einzubeziehen. Der StGB NRW hat sich jedenfalls hierfür eingesetzt.

Ein besonderer Schwerpunkt des Programms soll die Anbindung der Schulen an das Breitband sein, um flächendeckend die Voraussetzungen für eine Teilnahme der Schulen an Angeboten wie LOGINEO bzw. für eine Umsetzung der unter dem Stichwort „Bildung 4.0“ diskutierten Digitalisierungsinitiative zu schaffen. Die Landesregierung möchte alle Schulen an das Glasfaserkabel anschließen. Deshalb ist förderfähig auch der Anschluss der Schulen an das Breitband inkl. Verkabelung im Gebäude bzw. WLAN. Nicht förderfähig ist aber eine Kabelverlegung über lange Strecken. Lediglich der „letzte Meter“ soll als Investition für die Schule zu verstehen sein. Wegen der Breitbandversorgung im Übrigen verweist das Land auf die Förderprogramme des Bundes, die sich nach ihrer Auffassung gut mit „Gute Schule 2020“ verzahnen lassen.

Im Hinblick auf die Realisierung dieses Ziels des Landes erscheint es gut möglich, dass die Landesregierung die Förderbedingungen für das zweite Jahr (2018) leicht anpassen wird, um Investitionen in diesen Bereich zu befördern.

Ausdrücklich nicht eingeschlossen sind mobile Endgeräte, wie etwa Tablets.

Sportplätze, die auf schulischem Gelände liegen und hauptsächlich durch Schulen genutzt werden, fallen voraussichtlich unter das Investitionsprogramm und können daher gefördert werden.

3. Kein Zusätzlichkeitskriterium

Ein „Zusätzlichkeitskriterium“ wie beim KP II, wonach Kommunen nachweisen müssten, dass es sich um Investitionen handelt, die nicht ohnehin geplant waren, ist nicht geplant.

Möglich ist deshalb auch eine Förderung von bereits begonnenen Projekten. Ebenfalls möglich ist die Verwendung von mehreren Auszahlungen auf eine große

Maßnahme, die sich gegebenenfalls über mehrere Jahre erstreckt. Es müssen nicht viele verschiedene Projekte finanziert werden.

4. Zeitlicher Ablauf

Das Investitionsprogramm wird unmittelbar nach der Sommerpause in das Kabinett eingebracht werden und soll ab dem 01.01.2017 greifen. Kreditauszahlungen durch die NRW.BANK sind somit schon im Januar 2017 zu erwarten.

Wir hoffen, dass diese Informationen Ihnen trotz ihres vorläufigen Charakters die laufenden Haushaltsplanungen etwas erleichtern, und werden Sie unverzüglich informieren, sobald es neue Entwicklungen gibt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher